

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 49.

Marienwerder, den 7. Dezember

1870.

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 46te und 47te Stück des Bundes-Gesetzblattes pro 1870 enthält unter:

Nr. 587. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes, vom 12. November 1870.

Nr. 588. den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshilfe, vom 18. März 1870.

Nr. 589. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath des Norddeutschen Bundes, vom 14. November 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Berufung von Drucksachen unter Band.

Im Norddeutschen Postverkehr sollen soviel Drucksachen unter Band, welche im Uebrigen den reglementarischen Vorschriften entsprechen, auch dann gegen die ermäßigte Taxe befördert werden, wenn das Streif- oder Kreuzband die Außenfläche der Sendung ganz bedeckt. Das Band muß aber stets so angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Berufung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

In Betreff der Größe des Bandes bei solchen Drucksachen, welche nach Orten außerhalb des Norddeutschen Postgebiets gesandt werden, tritt eine Veränderung in den bisherigen Vorschriften nicht ein.

Berlin, den 26. November 1870.

General-Postamt.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) In Sachen, betreffend die Regulirung des Deichwesens rechts der Nogat, sollen die Grundbesitzer der Werder und Niederungen, deren Ländereien von dem Nogatdeiche (vom Galgenberge bei Sandhof bis zur Krafoblschleuse), dem Deiche an der Breitsahrt (bis zum Fischerkampeschen Außendeich), dem Staudeich zwischen Alt- und Neu-Terranova (bis an den Elbing-

fluß), der Fortsetzung desselben auf dem linken Ufer und bei Dootien über den Elbingfluß, dem Staudeiche am östlichen Holm (bis zum Fuße des Höhenzuges bei Möbern), von diesem Höhenzuge (in der Richtung nach Süden bis Stadt Elbing), von der Wasserstraße und dem Stadtgraben (bis zum Eisenbahndamm), von dem Eisenbahndamm (bis zum linksseitigen Stauwall an der Engen Thiene), von diesem Stauwall (bis zum neuen Graben) und von hier ab von den Stauwällen auf dem linken Ufer des Drausensee's und der Sorge, von dem Scheidewall der Baumgartner Wiesen (bis zum Stuhmer Höhenrande) und schließlich von diesem Höhenrande in der Richtung nach Westen (bis wiederum zum Galgenberge bei Sandhof) umschlossen werden und bei einem Wasserstande von 27' 6" am Nogatpegel zu Marienburg der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt werden.

Sämmtlichen in dieser Linie belegenen Interessenten, soweit sie haben ermittelt werden können, sind in diesen Tagen gedruckte Exemplare des neuen Statutenentwurfs mit der Aufforderung zugegangen, bei Vermeidung der Präclusion ihre etwaigen Einwendungen binnen 4 Wochen a dato insinuationis bei dem Deichregulirungs-Commissarius Landrath Pary in Marienburg anzubringen.

In Gemäßheit des § 2 und 11 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 werden nunmehr alle diejenigen zur Sache beteiligten Grundbesitzer, welche eine spezielle Benachrichtigung und Aufforderung nicht erhalten haben sollten, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich sofort und spätestens bis zum 15. Januar 1871 bei dem obengenannten Commissarius zur Abgabe ihrer Erklärung zu melden, widrigenfalls sie mit späteren Einwendungen nicht werden gehört werden können.

Marienwerder, den 5. December 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Maßregeln gegen die Rinderpest.

Die Königliche Regierung zu Königsberg hat durch Polizei-Verordnung vom 29. v. M. zur Verhinderung der Einschleppung der Rinderpest die Einfuhr von Rindvieh, Schaafen, Ziegen, frischen Rindshäuten, Hörnern, Klauen, Fleisch, Knochen, Talg (außer dem in Fässern verpackten), ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen aus Polen über die Grenze des Preussischen Reiches untersagt.

Ausgegeben in Marienwerder den 8. Dezember 1870.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 3. Dezember 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Auf Antrag des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin werden diejenigen Behörden, welche auf das Central-Polizeiblatt zu abonniren beabsichtigen, daran erinnert, daß das Abonnement alljährlich zeitig vor Anfang des neuen Jahres bei der nächsten Postbehörde anzumelden ist, da nach der Zahl dieser Anmeldungen die Größe der Auflage sich bestimmt.

Marienwerder, den 23. November 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Kreiswundarztstelle des Kreises Osterode ist erledigt. Qualifizierte Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung der betreffenden Atteste innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 24. November 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Herren Landräthe und die Magistrate unseres Departements werden hierdurch ersucht, in Gemäßheit des § 35 der Verordnung vom 7. September 1827, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in Preußen und des § 21 der Instruction vom 1. Mai 1841 — Just.-Min.-Bl. S. 230. — die dort vorgeschriebene Geschäfts-Nachweisung für das Jahr 1870 uns unfehlbar bis zum Schlusse des Monats Januar l. J. einzureichen.

Marienwerder, den 29. November 1870.

Königliches Appellations-Gericht.

7) Für den Bau der Thorn-Insterburger und Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn soll die Lieferung von

100,000 Stück eichenen Bahnschwellen,
900,000 laufende Fuß gewalzte Eisenbahnschienen,
6504 Centner oder 90,000 Stück gewalzte schmiedeeiserne Seitenlasken,

3867 Centner oder 700,000 Stück Halennägel,
1593 Centner oder 180,000 Stück Laskenschraubenboizen,

180 Stück Schraubenschlüssel im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Offerten hierauf sind an uns portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift:

„Submission auf Lieferung von Eisenbahnschwellen u. sp. Bahnschienen und Klein-Eisenzeug für die Thorn-Insterburger und Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn“

versehen bis zu dem am Montag, den 19. December d. J., Vormittags 11 Uhr, in unserem Central-Bureau auf dem hiesigen Bahnhofe ankommenden Termine einzureichen, in welchem dieselben in Gegenwart der etwa persönlich erscheinenden Submittenten eröffnet werden. Später eingehende oder den Bedingungen nicht entsprechende Offerten bleiben unberücksichtigt.

Die Submissions-Bedingungen liegen auf den Börsen zu Berlin, Breslau und Cöln, sowie in unserem Central-Bureau hier selbst zur Einsicht aus, werden auch auf portofreie an unseren Bureau-Vorleser,

Eisenbahn-Sekretair Meiser hier selbst zu richtende Gesuche unentgeltlich mitgetheilt.

Bromberg, den 21. November 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

8) Der im Ostbahn-Localtarife bisher bestandene Unterschied in der Tarification „verpachter“ und „unverpachter“ eiserner Maschinentheile wird aufgehoben und es werden fortan „verpachte“ wie „unverpachte“ eiserne Maschinentheile zur ermäßigten Klasse II. B. befördert.

Bromberg, den 26. November 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

9) Nach amtlichen Nachrichten findet ein fortbauern des Nöherrücken der in den Grenzkreisen Russlands herrschenden Kinderpest gegen die Landesgrenze statt.

Unsere Verfügung vom 30. August c. wird deshalb aufgehoben und die Einfuhr aller Arten von Vieh, ausschließlich der Pferde, jedoch einschließlich des Federviehs bis auf Weiteres wieder untersagt. Ebenso dürfen alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse) aus Russland mit der Ostbahn via Cydtuhnen nicht eingeführt werden.

Bromberg, den 2. Dezember 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

10) Die commissarische Verwaltung der Kreis-Wundarztstelle Schlochau des Kreises ist, nachdem der bisherige Inhaber auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen worden, dem practischen Arzt Dr. Niemer in Br. Friedland übertragen.

Es sind angestellt worden:

1. Der invalide Musketier Bruski als Grenzaufseher zu Adl. Brinsk;

2. der invalide Sergeant Moschall als Grenzaufseher zu Brzoza;

3. der invalide Trompeter Knörlich als Grenzaufseher zu Glätzewo;

4. der invalide Unteroffizier Kleefuß als Grenzaufseher zu Sobierszyno und

5. der pensionirte Steueraufseher Ghlert als Steuererheber zu Briesen.

Es sind versetzt worden:

1. Der Grenzaufseher Hensel zu Sobierszyno als Steueraufseher nach Thorn;

2. der Steueraufseher Witt zu Thorn in gleicher Dienstverpflichtung nach Marienwerder;

3. der Grenzaufseher Goerke zu Adl. Brinsk als Steueraufseher nach Briesen;

4. der Solleinnnehmer Weichert zu Piczenia als Steuereinnnehmer nach Bischofswerder und

5. der Grenzaufseher Gebauer zu Brzoza als Steueraufseher nach Lutzkwo.

Es ist befördert worden:

Der Steueraufseher Auker zu Marienwerder zum Solleinnnehmer in Piczenia.

Der Geheime Justiz-Rath, Kreisgerichts-Director Scholz in Flatow ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisgerichtsrath von Werthern in Strassburg ist verstorben.

Dem Appellations-Gerichts-Referendarius Amort ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Nitz in Tuchel ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Gerichtsbote, Executor und Gefangenwärter Amling in Niesenburg ist verstorben.

Der Forstassen-Rendant Benediger in Christburg ist als Schiedsmann für den Stadtbezirk Christburg gewählt und bekräftigt worden.

Erledigte Schulstelle.

11) Die Schullehrerstelle zu Hasenberg, Kreises Dt. Crone wird zum 1. April 1871 erledigt.

Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Offizial Habisch zu Dt. Crone zu melden.

(Hierzu d. r. Oeffentliche Anzeiger No. 49.)

